



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.1538.01

JSD/P091538
Basel, 21. Oktober 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 20. Oktober 2009

**KORREKTE FASSUNG /
BITTE AUSWECHSELN**

Im Beschlussesantrag
(Gesetzestext) sind
die **§§ 3 und 12** gegenüber
dem Erstversand geändert.

Ratschlag

Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Totalrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über
Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

(SG 122.300)

Inhaltsverzeichnis

1. Totalrevision.....	3
1.1 Ausgangslage	3
1.2 Vernehmlassungsverfahren.....	4
2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen	4
Titel.....	4
§ 1.....	4
§ 2.....	5
§ 3.....	5
§ 4.....	5
§ 5.....	5
§ 6.....	6
§ 7.....	6
§ 8.....	7
Titel des Kapitels III.....	7
§ 9.....	8
(§ 10 alt).....	8
§ 10.....	9
§ 11.....	9
§ 12.....	9
§ 13.....	9
§ 14.....	9
§ 15.....	9
3. Finanzielle Auswirkungen.....	9
4. Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat.....	10

1. Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Am 1. Januar 2008 trat das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) in Kraft und ersetzte das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG). Die Ablösung durch das AuG bedingt die vorliegende Revision des Einführungsgesetzes (EG) zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300). Die Zwangsmassnahmen waren bis zum Zeitpunkt der Ablösung im Bundesgesetz (BG) über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994 geregelt, welches Bestandteil des ANAG bildete.

Ziel der Zwangsmassnahmen ist einerseits die Sicherstellung des Wegweisungsvollzugs und damit die Bekämpfung der unkontrollierten Immigration. Andererseits sollen sie groben Missbräuchen des Asylrechts vorbeugen und der Delinquenz von illegal anwesenden Ausländerinnen und Ausländern und von Asylsuchenden entgegenwirken¹. Die freiwillige Ausreise steht bei Wegweisungsentscheiden der Migrationsbehörde aber immer im Vordergrund. Zwangsmassnahmen werden lediglich bei renitentem Verhalten der betroffenen Migrantinnen und Migranten angeordnet.

Das BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht beinhaltete ausschliesslich die Änderung des ANAG (Art. 13 a - e, 14, 14 a Abs. 1, 14 b Abs. 1 und 2, 14 e, 15 Abs. 4, 23 a, 24 Abs. 1) sowie des Asylgesetzes. In den Schlussbestimmungen wurden die Kantone beauftragt, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Einführungsbestimmungen zu erlassen. Dies geschah im Kanton Basel-Stadt mit dem Einführungsgesetz zum BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. November 1996.

Dadurch, dass am 1. Januar 2008 das AuG an die Stelle des ANAG trat, wurde das BG über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (als Bestandteil des ANAG) aufgehoben. Die Bestimmungen über die Zwangsmassnahmen finden sich neu in den Art. 73 bis 82 AuG. Als mögliche Zwangsmassnahmen vorgesehen sind die Vorbereitungshaft, die Ausschaffungshaft, die Durchsetzungshaft, die kurzfristige Festhaltung und die Ein- und Ausgrenzung. Die Voraussetzungen zur Haftanordnung werden im Bundesrecht vollumfänglich umschrieben. Allerdings enthält das AuG nicht alle im kantonalen Einführungsgesetz geregelten Ausführungsbestimmungen. Die Aufhebung des EG zum BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht ist deshalb nicht in Betracht zu ziehen, würde dadurch doch eine wesentliche rechtliche Lücke entstehen.

Nebst den Änderungen, welche aufgrund des Nachvollzugs des Bundesrechts unabdingbar sind, wird die Chance genutzt, die Nomenklatur anzupassen. Die explizite Erwähnung des zuständigen Departements bzw. der zuständigen Amtsstelle soll gestützt auf § 29 Abs. 1 des kantonalen Organisationsgesetzes (OG; SG 153.100) nicht mehr auf Gesetzes-, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen. Im vorliegenden Gesetz wird deshalb die neutrale Bezeich-

¹ Evaluation der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, Schlussbericht der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle zuhanden der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 15. März 2005, S. 2609

nung „Migrationsbehörde“ verwendet, welche die nicht mehr gebräuchlichen Namen „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“ ablöst. Die genaue Benennung erfolgt auf dem Verordnungswege. Im Gegensatz dazu wird die richterliche Behörde auf Gesetzesstufe namentlich bezeichnet, da der Regierungsrat aufgrund der Gewaltentrennung die Zuständigkeiten nur den Verwaltungseinheiten, nicht aber den richterlichen Behörden zuweisen darf.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum AuG sind im kantonalen Gesetz über das Aufenthaltswesen vom 16. September 1998 (Aufenthaltsgesetz; SG 122.200) sowie den dazugehörigen ausführenden Erlassen geregelt.

1.2 Vernehmlassungsverfahren

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden die Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Appellationsgerichts, welche die zuständige richterliche Behörde gemäss geltendem kantonalen EG zum BG über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht bilden. Die Anliegen konnten im Wesentlichen berücksichtigt werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen

Titel

Die neue Migrationsgesetzgebung hat zur Folge, dass der Titel des Gesetzes geändert werden muss. Die Bestimmungen aus dem BG über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht wurden in das AuG integriert und das BG aufgehoben. Aufgrund der Aufhebung kann der ausführende kantonale Rechtserlass nicht mehr als Einführungsgesetz bezeichnet werden. Das neue Gesetz soll deshalb nur noch Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht genannt werden.

§ 1

Die Nomenklatur wird im Titel sowie im Gesetzestext angepasst. Die „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“, von welchen im bestehenden Gesetz die Rede ist, werden neutral als „Migrationsbehörde“ bezeichnet. Deutlicher beschrieben wird der Umfang der Kompetenz der Migrationsbehörde mit dem angefügten Zusatz „für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht“. Die Delegationsnormen an die Kantone für den Erlass der Ausführungsbestimmungen sowie die Bezeichnung der zuständigen Behörde finden sich neu in Art. 124 Abs. 2 AuG und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201). Der Begriff „Bundesgesetz“ ist folglich als Rechtsgrundlage für eine Delegation zu eng und wird durch den Begriff „Bundesrecht“ ersetzt.

§ 2

In Abs. 1 und 2 werden die weiblichen Formulierungen vorangestellt. Die Zuständigkeit der Einzelrichterinnen und Einzelrichter am Appellationsgericht für die Rechtsprechung im Bereich Zwangsmassnahmen wird durch das vorliegende Gesetz bestimmt. Auf Bundesebene wird weiterhin einzig vorgeschrieben, dass eine richterliche Behörde zuständig sein muss.

In Abs. 3 wird zudem das Rechtsmittel auf Bundesebene neu benannt. Seit dem 1. Januar 2007 wird der bundesgerichtliche Rechtsschutz im öffentlichen Recht anders ausgestaltet. Gemäss dem neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110) vom 17. Juni 2005 tritt anstelle der Verwaltungsgerichtsbeschwerde die Einheitsbeschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Ar. 82 ff. BGG).

§ 3

Der bisherige § 3 Abs. 1 über den Rechtsbeistand ist mit Art. 81 Abs. 1 AuG abgedeckt und bedarf deshalb keiner Weiterführung im neuen Recht. Im Weiteren bedarf § 3 Abs. 2 (alt), welcher vorsieht, dass über die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes die richterliche Behörde entscheidet, isoliert keiner besonderen Erwähnung mehr. Die gesamte unentgeltliche Rechtspflege wird vom kantonalen Prozessrecht und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geregelt. Trotzdem soll die Bestimmung der Klarheit und Vollständigkeit halber beibehalten werden.

§ 4

Die bisherige Formulierung wird unverändert übernommen.

§ 5

Angepasst wird im Titel sowie in den Abs. 1 und 5 die Nomenklatur. Die „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“ werden als „Migrationsbehörde“ bezeichnet.

Eine weitere Bezeichnungsänderung betrifft den Begriff „Haftbefehl“. In der Praxis wird seit Anfang an mit dem Begriff „Verfügung“ gearbeitet, weshalb dies so auch in das Gesetz aufgenommen wird.

Die Durchsetzungshaft wurde in den neuen Ausländervorschriften als eine weitere Haftform aufgenommen, welche von der Migrationsbehörde angeordnet werden kann. Sie ist in Art. 78 AuG geregelt und bezweckt eine ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug einer rechtskräftigen Weg- oder Ausweisung – trotz behördlicher Bemühungen – ohne ihre Kooperation nicht möglich ist. Gemäss Art. 72 AuG ebenfalls neu angeordnet werden kann die kurzfristige Festhaltung. Sie dient insbesondere der Zuführung zu Identitäts- und Nationalitätsabklärungen bzw. für die Vorführung zu diplomatischen Vertretungen. Der Obertitel so-

wie Abs. 1 werden folglich entsprechend angepasst und ein neuer Absatz 6 geschaffen, der auf die Rechte bei der spezifischen Haftform der kurzfristigen Festhaltung hinweist.

Der Passus in Abs. 4, wonach eine von dem oder von der Verhafteten bezeichnete, sich in der Schweiz befindliche Person umgehend zu benachrichtigen ist, wird in Art. 81 Abs. 1 AuG geregelt. Dieser lautet:

„Die Kantone sorgen dafür, dass eine von den Verhafteten bezeichnete Person in der Schweiz benachrichtigt wird.“

Von einer Aufhebung der bestehenden kantonalen Regelung wird aber Umgang genommen, da weiterhin alternativ auch ein anerkanntes Hilfswerk benachrichtigt werden können soll. Der neue Wortlaut der Bestimmung soll die Auswahlmöglichkeit der ausländischen Person noch deutlicher hervorheben.

§ 6

Die Nomenklatur wird in Abs. 1 angepasst. Die „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“ werden als „Migrationsbehörde“ bezeichnet.

Laut der bisherigen Bestimmung führt die richterliche Behörde ihre Verhandlung stets in Anwesenheit der ausländischen Person durch. Diese Formulierung übersieht, dass gerichtliche Überprüfungen der Haft teilweise auch nur auf dem schriftlichem Weg stattfinden (vgl. etwa Art. 80 Abs. 2 und 3 AuG). Es soll deshalb die Bestimmung insoweit korrigiert werden, als nur in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Verhandlung in Anwesenheit der verhafteten ausländischen Person durchgeführt wird.

Die Regelung in Abs. 2, wonach die richterliche Behörde innert 96 Stunden nach der Verhaftung über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft entscheidet, wird nun in Art. 80 Abs. 2 AuG abgedeckt. Art. 80 Abs. 2 AuG lautet:

„Die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit der Haft sind spätestens nach 96 Stunden durch eine richterliche Behörde auf Grund einer mündlichen Verhandlung zu überprüfen. [...]“

Abs. 2 wird jedoch nicht aufgehoben, sondern erhält einen neuen Inhalt, indem Art. 73 Abs. 5 AuG an dieser Stelle präzisiert wird. Es wird vorgesehen, dass das Verfahren der Haftüberprüfung bei der kurzfristigen Festhaltung von der richterlichen Behörde schriftlich durchgeführt wird.

§ 7

Die Nomenklatur wird in Abs. 2 angepasst. Die „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“ werden als „Migrationsbehörde“ bezeichnet. Zudem wird die Durchsetzungshaft im Sinne von Art. 78 AuG als neue Haftform in den Haftkatalog aufgenommen.

§ 8

Nebst der Ausschaffungshaft ist auch eine Verlängerung der Durchsetzungshaft möglich (Art. 78 Abs. 2 AuG), weshalb diese Haftform ebenfalls ins neue Gesetz aufgenommen wird. Bei der Vorbereitungshaft ist hingegen nach Bundesrecht eine Verlängerung über sechs Monate ausgeschlossen (Art. 75 Abs. 1 AuG). In der Basler Praxis wird die Vorbereitungshaft jedoch zunächst höchstens für drei Monate angeordnet. Eine einmalige Anordnung von sogleich sechs Monaten ist nach der Praxis des Bundesgerichts wegen der engen zeitlichen Vorgaben für die Durchführung des Asylverfahrens (namentlich für missbräuchlich nachgereichte Asylgesuche) vielfach unverhältnismässig (BGE 2C_275/2007 vom 4. September 2007, E.5). Daher wird die Verlängerung der Vorbereitungshaft ebenfalls in Absatz 1 erwähnt. Berücksichtigt wird zudem, dass neben dem Antrag auf Haftverlängerung noch ein Antrag auf Umwandlung der Haftart möglich ist (Entsprechende Änderung auch im Titel). Schliesslich soll auch bei der Haftverlängerung oder Haftumwandlung § 7 (Beschleunigungsgebot) sinngemäss gelten.

In Absatz 2 wird im Sinne der Vollständigkeit der kantonalen Vollzugsgesetzgebung explizit festgehalten, dass die ausländische Person durch die Migrationsbehörde auf ihr in Art. 78 Abs. 4 AuG statuiertes Recht hingewiesen werden muss, dass sie im Hinblick auf die Verlängerung der Durchsetzungshaft die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der richterlichen Behörde verlangen kann.

Im früheren Absatz 2 wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag der Migrationsbehörde auf Verlängerung der Ausschaffungshaft (neu auch Vorbereitungshaft und Durchsetzungshaft) spätestens eine Woche vor Ablauf der bewilligten Haftdauer bei der richterlichen Behörde einzureichen ist. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter des Appellationsgerichts weisen darauf hin, dass die gesetzliche Verankerung dieser Frist nicht erforderlich ist. Gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf soll der Haftantrag „rechtzeitig“ eingereicht werden. Die genaue Frist wird - wie nach bisheriger Praxis üblich - weiterhin der Vereinbarung zwischen Migrationsbehörde und Gericht überlassen. Letzteres ist im Hinblick auf die allfällig erforderliche Aufbietung eines Advokaten sowie die Verfügbarkeit des bereits mit dem Fall befassten Einzelrichters unerlässlich. Die Einzelrichterinnen und Einzelrichter sind - wie auch in der Vergangenheit - bereit, notfalls auch sehr kurzfristig, d.h. innert weniger Tage, Haftverlängerungsverhandlungen durchzuführen. Dies wäre bei einer Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Formulierung rechtswidrig. Zudem wird im neuen Absatz 3 dem Umstand Rechnung getragen, dass neben der Haftverlängerung auch eine Haftumwandlung möglich ist.

Titel des Kapitels III.

Der bisherige § 10 mit der Bezeichnung Freilassung von Amtes wegen wird, wie unten unter § 10 alt noch näher erläutert wird, gestrichen. Das dritte Kapitel soll deshalb nur noch mit „Haftentlassungsgesuch“ bezeichnet werden.

§ 9

Die Regelung, wonach ein Gesuch um Haftentlassung bei der zuständigen richterlichen Behörde zu stellen und darüber in einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden ist, findet sich nun in Art. 80 Abs. 5 AuG. Dieser lautet:

„Die inhaftierte Person kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen. Über das Gesuch hat die richterliche Behörde innert acht Arbeitstagen aufgrund einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Ein erneutes Gesuch um Haftentlassung kann bei der Haft nach Artikel 75 nach einem oder bei der Haft nach Artikel 76 nach zwei Monaten gestellt werden.“

Dieser Gesetzestext braucht im zu revidierenden Erlass nicht wiederholt zu werden, weshalb auf die bisherige dahingehende kantonale Regelung verzichtet werden kann. Bezüglich der Vorschriften über die Teilnahmeberechtigung der Parteien an der Verhandlung vor der richterlichen Behörde ist aber weiterhin der Hinweis auf § 6 Abs. 1 notwendig, da der Inhalt dieser Bestimmung nicht im AuG geregelt wird.

(§ 10 alt)

Der bisherige § 10 Abs. 1 besagt, dass die Haft von Amtes wegen beendet wird, sofern der Haftgrund weggefallen ist oder wenn es sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. Diese Regelung findet sich nun in Art. 80 Abs. 6 AuG:

„Die Haft wird beendet, wenn:

- a. der Haftgrund entfällt oder sich erweist, dass der Vollzug der Weg- oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist;*
- b. einem Haftentlassungsgesuch entsprochen wird;*
- c. die inhaftierte Person eine freiheitsentziehende Strafe oder Massnahme antritt.“*

Die zusätzliche Formulierung in § 10 Abs. 1, dass die Behörden von Amtes wegen die Haft beenden müssen, hat aufgrund der im Verwaltungsrecht ohnehin geltenden Untersuchungs- und Officialmaxime und insbesondere auch infolge des Grundsatzes der Rechtsanwendung von Amtes wegen keine eigenständige Bedeutung. Die Migrationsbehörde hat die Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit der Haft fortlaufend zu prüfen. Abs. 1 ist somit aufzuheben.

Aufgrund der generellen Gültigkeit der vorerwähnten Verwaltungsmaximen findet sich keine Rechtfertigung dafür, dass bei der Migrationsbehörde ein Gesuch um Freilassung wegen entfallenen Haftgründen jederzeit gestellt werden kann (§ 10 Abs. 2). Insbesondere ist der Zeitpunkt, ab welchem ein Haftentlassungsgesuch gestellt werden kann, in Art. 80 Abs. 5 AuG vorgegeben (einen Monat nach Haftüberprüfung und danach erneut – abhängig von der Haftform – nach einem Monat oder zwei Monaten)². Gemäss herrschender Lehre handelt es sich dabei um eine Sperrfrist³. Auf Haftentlassungsgesuche, die innerhalb dieser Sperrfrist gestellt werden, ist grundsätzlich nicht einzutreten, es sei denn, dass sich die Haft aufgrund neuer Umstände augenfällig als rechtswidrig erweist. Im Ergebnis würde

² Vgl. § 9 des Gesetzes über die Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht des Kantons Basel-Landschaft

³ Vgl. Kommentar zum Migrationsrecht, Andreas Zünd, Art. 80 Rz. 7, S. 172

eine Weiterführung der bisherigen kantonalen Vorschrift Art. 80 Abs. 5 AuG untergraben. Dem Kanton bleibt demnach kein Spielraum für eine eigenständige Regelung. Zudem zeigte die Praxis, dass bei den Inhaftierten kein Bedarf nach einem jederzeitigen Haftentlassungsgesuchsrecht besteht, beanspruchten sie dieses Recht doch beinahe nie. Somit werden auch die Abs. 2 und 3 aufgehoben und der bisherige § 10 wird folglich gestrichen.

§ 10

Die Nomenklatur wird in Abs. 1 angepasst. Die „Fremdenpolizei“ bzw. „Einwohnerdienste Basel-Stadt, Internationale Kundschaft“ werden als „Migrationsbehörde“ bezeichnet. Zudem sind die Eingrenzung und Ausgrenzung neu in Art. 74 AuG geregelt, welcher Art. 13e ANAG ersetzt. Folglich erfolgt der Verweis auf die neue Bestimmung im AuG.

§ 11

Die bisherige Formulierung wird unverändert übernommen.

§ 12

Die bisherigen Art. 13 Abs. 1 und 3, welche die Anforderungen an die Räumlichkeiten im Haftvollzug und die Trennung von Personen in Administrativ- und Straftaft ordnen, werden neu von Art. 81 Abs. 2 AuG abgedeckt und deshalb aufgehoben. Art. 81 Abs. 2 AuG lautet:

„Die Haft ist in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden. Den Inhaftierten ist soweit möglich geeignete Beschäftigung anzubieten.“

Im Übrigen werden die bisherigen Regelungen unverändert übernommen.

§ 13 und 14

Die bisherigen Formulierungen werden unverändert übernommen.

§ 15

Die Schlussbestimmung betrifft Publikation, Referendum, Wirksamkeit und Aufhebung des alten Rechts und erhält neu einen eigenen Paragraphen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Totalrevision beinhaltet den Nachvollzug von Bundesrecht. Das neue Ausländerrecht des Bundes bringt mit den neuen Haftformen einen Zusatzaufwand für die Migrationsbehörden. Dieser Aufwand wird jedoch gemäss den bisherigen Erfahrungswerten durch die Auswirkungen der Schengen-Assoziierung eingeschränkt. So befinden sich seit dem Beitritt der Schweiz zum Schengen-Abkommen im Vergleich zu früher weniger administrativ Inhaftierte im Ausschaffungsgefängnis. Zwar ist wieder eine gewisse Zunahme zu erwarten, sobald auf

Bundesebene ein Vorbereitungs- und Ausschaffungstatbestand bei sog. Dublin-Verfahren eingeführt wird, um die Wegweisung in den zuständigen Dublin-Staat sicherzustellen. Insgesamt ist aber dennoch nach dem heutigen Kenntnisstand kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten.

4. Antrag

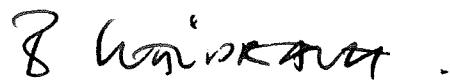
Die Vorlage wurde gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt dem Finanzdepartement zur Prüfung vorgelegt.

Aufgrund seiner vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem nachstehenden Entwurf zu einem Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen:

- Gesetzestext
- Synopse

Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf Art. 124 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16. Dezember 2005¹ und Art. 88 Abs. 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) vom 24. Oktober 2007², auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

A. Behörden

Migrationsbehörde

§ 1. Die Migrationsbehörde ist die vom Bundesrecht vorgesehene zuständige kantonale Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht.

Richterliche Behörde

§ 2. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht ist die im Bundesgesetz vorgesehene zuständige kantonale richterliche Behörde.

² Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde wählt auf seine eigene Amtsdauer die erforderlichen Einzelrichterinnen und Einzelrichter.

³ Die Entscheide der richterlichen Behörde sind unter Vorbehalt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht endgültig.

B. Verfahren

I. ALLGEMEINES

Rechtsbeistand

§ 3. Über die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheidet die richterliche Behörde.

Verfahrenskosten

§ 4. Für Verfahren nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.

II. VORBEREITUNGSHAFT, AUSSCHAFFUNGSHAFT, DURCHSETZUNGSHAFT UND KURZFRISTIGE FESTHALTUNG

Verfahren bei der Migrationsbehörde

§ 5. Die Migrationsbehörde hört die ausländische Person an und ordnet gegebenenfalls in Form einer Verfügung die Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft an.

¹ SR 142.20.

² SR 142.201.

² Die Verfügung enthält den Haftgrund und einen Hinweis auf die Rechte der ausländischen Person.

³ Die Verfügung wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet.

⁴ Die ausländische Person kann umgehend eine von ihr bezeichnete und sich in der Schweiz befindliche Person oder ein anerkanntes Hilfswerk benachrichtigen lassen.

⁵ Die Migrationsbehörde überweist die Verfügung zusammen mit den Akten unverzüglich der richterlichen Behörde.

⁶ Bei einer kurzfristigen Festhaltung sind die Rechte gemäss den Abs. 1 bis 3 zu gewähren und ist darauf hinzuweisen, dass die ausländische Person eine Überprüfung der Anordnung durch die richterliche Behörde verlangen kann.

Verfahren vor der richterlichen Behörde

§ 6. Die richterliche Behörde führt in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Verhandlung in Anwesenheit der verhafteten ausländischen Person durch. Ein allfälliger Rechtsbeistand ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Die richterliche Behörde kann anordnen, dass die Migrationsbehörde an der Verhandlung vertreten ist.

² Die Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung überprüft die richterliche Behörde in einem schriftlich durchgeführten Verfahren.

Beschleunigungsgebot

§ 7. Die Haft darf nicht länger dauern als unbedingt nötig.

² Die Migrationsbehörde informiert weitere am Verfahren beteiligte Behörden unverzüglich über die Anordnung der Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft.

Haftverlängerung und Haftumwandlung

§ 8. Für die Verlängerung und Umwandlung der Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft gelten die Verfahrensbestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sinngemäss.

² Bei der Verlängerung der Durchsetzungshaft ist die ausländische Person anlässlich ihrer Anhörung darauf hinzuweisen, dass sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäss § 6 Abs. 1 verlangen kann.

³ Die Migrationsbehörde reicht den Antrag auf Haftverlängerung oder Haftumwandlung rechtzeitig vor Ablauf der bewilligten Haftdauer bei der richterlichen Behörde ein.

III. HAFTENTLASSUNGSGESUCH

Haftentlassungsgesuch

§ 9. Stellt die inhaftierte Person ein Haftentlassungsgesuch, wird eine Verhandlung gemäss § 6 Abs. 1 durchgeführt.

IV. EINGRENZUNG UND AUSGRENZUNG

Anordnung der Eingrenzung und der Ausgrenzung

§ 10. Die Migrationsbehörde kann nach Anhörung der ausländischen Person die Eingrenzung oder die Ausgrenzung im Sinne von Art. 74 des Bundesgesetzes verfügen.

² In der Verfügung wird die angeordnete Massnahme begründet und auf die Rechte der ausländischen Person, insbesondere auf das Rekursrecht, hingewiesen.

³ Die Verfügung wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet.

Rekurs an die richterliche Behörde

§ 11. Gegen die Eingrenzungsverfügung oder die Ausgrenzungsverfügung kann die ausländische Person innert zehn Tagen Rekurs bei der richterlichen Behörde erheben. Der Rekurs ist gleichzeitig zu begründen.

² Die richterliche Behörde kann den Rekurs im schriftlichen Verfahren beurteilen.

C. Vollzug

Haftbedingungen

§ 12. Die Persönlichkeitsrechte der nach diesem Gesetz in Haft genommenen Personen dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Haftanstalt erfordern.

² Im Rahmen der Anstaltsordnung kann die inhaftierte Person besucht werden, telefonieren und Post erhalten und versenden.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Vollzug der Haft Jugendlicher

§ 13. Werden Jugendliche in Haft genommen, so ist auf ihre Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.

Rechtsschutz

§ 14. Die inhaftierte Person kann gegen Handlungen oder Unterlassungen der Vollzugsorgane innert zehn Tagen beim zuständigen Departement Rekurs erheben.

D. Schlussbestimmung

Rechtskraft und Wirksamkeit

§ 15. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. November 1996 aufgehoben.

Synopse

Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Bisher	Neu
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht	Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht
A. Behörden <i>Fremdenpolizei</i>	A. Behörden Migrationsbehörde
§ 1. Die Fremdenpolizei ist die im Bundesgesetz vorgesehene zuständige kantonale Behörde.	§ 1. Die Migrationsbehörde ist die vom Bundesrecht vorgesehene zuständige kantonale Behörde für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht .
<i>Richterliche Behörde</i>	<i>Richterliche Behörde</i>
§ 2. Ein Einzelrichter oder eine Einzelrichterin am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht ist die im Bundesgesetz vorgesehene zuständige kantonale richterliche Behörde. ² Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde wählt auf seine eigene Amtsdauer die erforderlichen Einzelrichter und Einzelrichterinnen. ³ Die Entscheide der richterlichen Behörde sind unter Vorbehalt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht endgültig.	§ 2. Eine Einzelrichterin oder ein Einzelrichter am Appellationsgericht als Verwaltungsgericht ist die im Bundesgesetz vorgesehene zuständige kantonale richterliche Behörde. ² Das Appellationsgericht als Gesamtbehörde wählt auf seine eigene Amtsdauer die erforderlichen Einzelrichterinnen und Einzelrichter . ³ Die Entscheide der richterlichen Behörde sind unter Vorbehalt der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht endgültig.
B. Verfahren I. ALLGEMEINES <i>Rechtsbeistand</i>	B. Verfahren I. ALLGEMEINES <i>Rechtsbeistand</i>
§ 3. Die ausländische Person kann einen Rechtsbeistand beiziehen. ² Über die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheidet die richterliche Behörde.	§ 3. Über die Gewährung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes entscheidet die richterliche Behörde.

Verfahrenskosten	Verfahrenskosten
§ 4. Für Verfahren nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.	§ 4. Für Verfahren nach diesem Gesetz werden keine Kosten erhoben.
II. VORBEREITUNGSHAFT UND AUSSCHAFFUNGSHAFT	II. VORBEREITUNGSHAFT, AUSSCHAFFUNGSHAFT, DURCHSETZUNGSHAFT UND KURZFRISTIGE FESTHALTUNG
Verfahren bei der Fremdenpolizei	Verfahren bei der Migrationsbehörde
§ 5. Die Fremdenpolizei hört die ausländische Person an und ordnet gegebenenfalls in Form eines Haftbefehls die Vorbereitungshaft oder Ausschaaffungshaft an. ² Der Haftbefehl enthält den Haftgrund und einen Hinweis auf die Rechte der ausländischen Person. ³ Der Haftbefehl wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet. ⁴ Die Fremdenpolizei sorgt dafür, dass eine von dem oder von der Verhafteten bezeichnete, sich in der Schweiz befindliche Person umgehend benachrichtigt wird. Ist eine derartige Benachrichtigung nicht möglich oder nicht gewünscht, so kann die ausländische Person ein anerkanntes Hilfswerk benachrichtigen lassen. ⁵ Die Fremdenpolizei überweist den Haftbefehl zusammen mit den Akten unverzüglich der richterlichen Behörde.	§ 5. Die Migrationsbehörde hört die ausländische Person an und ordnet gegebenenfalls in Form einer Verfügung die Vorbereitungs-, Ausschaaffungs- oder Durchsetzungshaft an. ² Die Verfügung enthält den Haftgrund und einen Hinweis auf die Rechte der ausländischen Person. ³ Die Verfügung wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet. ⁴ Die ausländische Person kann umgehend eine von ihr bezeichnete und sich in der Schweiz befindliche Person oder ein anerkanntes Hilfswerk benachrichtigen lassen. ⁵ Die Migrationsbehörde überweist die Verfügung zusammen mit den Akten unverzüglich der richterlichen Behörde. ⁶ Bei einer kurzfristigen Festhaltung sind die Rechte gemäss den Abs. 1 bis 3 zu gewähren und ist darauf hinzuweisen, dass die ausländische Person eine Überprüfung der Anordnung durch die richterliche Behörde verlangen kann.
Verfahren vor der richterlichen Behörde	Verfahren vor der richterlichen Behörde
§ 6. Die richterliche Behörde führt in Anwesenheit der verhafteten ausländischen Person eine Verhandlung durch. Ein allfälliger Rechtsbeistand ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Die richterliche Behörde kann anordnen, dass eine Vertretung der Fremdenpolizei an der Verhandlung teilnimmt. ² Die richterliche Behörde entscheidet innert 96 Stunden nach der Verhaftung über die Rechtmässigkeit und Angemessenheit der Haft.	§ 6. Die richterliche Behörde führt in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen eine Verhandlung in Anwesenheit der verhafteten ausländischen Person durch. Ein allfälliger Rechtsbeistand ist berechtigt, an der Verhandlung teilzunehmen. Die richterliche Behörde kann anordnen, dass die Migrationsbehörde an der Verhandlung vertreten ist. ² Die Rechtmässigkeit der kurzfristigen Festhaltung überprüft die

	richterliche Behörde in einem schriftlich durchgeführten Verfahren.
<i>Beschleunigungsgebot</i>	<i>Beschleunigungsgebot</i>
§ 7. Die Haft darf nicht länger dauern als unbedingt nötig. ² Die Migrationsbehörde informiert weitere am Verfahren beteiligte Behörden unverzüglich über die Anordnung der Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft.	§ 7. Die Haft darf nicht länger dauern als unbedingt nötig. ² Die Migrationsbehörde informiert weitere am Verfahren beteiligte Behörden unverzüglich über die Anordnung der Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft oder Durchsetzungshaft.
<i>Verlängerung der Ausschaffungshaft</i>	<i>Haftverlängerung und Haftumwandlung</i>
§ 8. Für die Verlängerung der Ausschaffungshaft gelten die Verfahrensbestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 1 sinngemäss. ² Der Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungshaft ist spätestens eine Woche vor Ablauf der bewilligten Haftdauer bei der richterlichen Behörde einzureichen.	§ 8. Für die Verlängerung und Umwandlung der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft gelten die Verfahrensbestimmungen der §§ 5, 6 und 7 sinngemäss. ² Bei der Verlängerung der Durchsetzungshaft ist die ausländische Person anlässlich ihrer Anhörung darauf hinzuweisen, dass sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäss § 6 Abs. 1 verlangen kann. ³ Die Migrationsbehörde reicht den Antrag auf Haftverlängerung oder Haftumwandlung rechtzeitig vor Ablauf der bewilligten Haftdauer bei der richterlichen Behörde ein.
III. HAFTENTLASSUNGSGESUCH UND FREILASSUNG VON AMTES WEGEN	III. HAFTENTLASSUNGSGESUCH
<i>Haftentlassungsgesuch</i>	<i>Haftentlassungsgesuch</i>
§ 9. Die inhaftierte Person kann gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes beim Einzelrichter oder bei der Einzelrichterin ein Haftentlassungsgesuch einreichen. ² Es wird eine mündliche Verhandlung gemäss den Bestimmungen von § 6 Abs. 1 durchgeführt.	§ 9. Stellt die inhaftierte Person ein Haftentlassungsgesuch, wird eine Verhandlung gemäss § 6 Abs. 1 durchgeführt.

<i>Freilassung von Amtes wegen</i>	<i>(aufgehoben)</i>
§ 10. Die Haft wird von Amtes wegen beendet, wenn der Haftgrund weggefallen ist oder wenn es sich erweist, dass der Vollzug der Wegweisung oder Ausweisung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen undurchführbar ist. ² Die inhaftierte Person kann jederzeit bei der Fremdenpolizei ein Gesuch um Freilassung wegen entfallenen Haftgründen stellen. ³ Gegen die Abweisung des Gesuchs um Freilassung wegen entfallenen Haftgründen kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen Rekurs an die richterliche Behörde erheben. Diese kann den Rekurs im schriftlichen Verfahren beurteilen.	(§ 10. aufgehoben)
IV. EINGRENZUNG UND AUSGRENZUNG	IV. EINGRENZUNG UND AUSGRENZUNG
<i>Anordnung der Eingrenzung und der Ausgrenzung</i>	<i>Anordnung der Eingrenzung und der Ausgrenzung</i>
§ 11. Die Fremdenpolizei kann nach Anhörung der ausländischen Person die Eingrenzung oder die Ausgrenzung im Sinne von Art. 13e des Bundesgesetzes verfügen. ² In der Verfügung wird die angeordnete Massnahme begründet und auf die Rechte der ausländischen Person, insbesondere auf das Rekursrecht, hingewiesen. ³ Die Verfügung wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet.	§ 10. Die Migrationsbehörde kann nach Anhörung der ausländischen Person die Eingrenzung oder die Ausgrenzung im Sinne von Art. 74 des Bundesgesetzes verfügen. ² In der Verfügung wird die angeordnete Massnahme begründet und auf die Rechte der ausländischen Person, insbesondere auf das Rekursrecht, hingewiesen. ³ Die Verfügung wird der ausländischen Person in einer für sie verständlichen Sprache eröffnet.
<i>Rekurs an die richterliche Behörde</i>	<i>Rekurs an die richterliche Behörde</i>
§ 12. Gegen die Eingrenzungsvorfügung oder die Ausgrenzungsvorfügung kann die ausländische Person innert zehn Tagen Rekurs bei der richterlichen Behörde erheben. Der Rekurs ist gleichzeitig zu begründen. ² Die richterliche Behörde kann den Rekurs im schriftlichen Verfahren beurteilen.	§ 11. Gegen die Eingrenzungsvorfügung oder die Ausgrenzungsvorfügung kann die ausländische Person innert zehn Tagen Rekurs bei der richterlichen Behörde erheben. Der Rekurs ist gleichzeitig zu begründen. ² Die richterliche Behörde kann den Rekurs im schriftlichen Verfahren beurteilen.

C. Vollzug <i>Haftbedingungen</i>	C. Vollzug <i>Haftbedingungen</i>
§ 13. Vorbereitungshaft und Ausschaffungshaft sind getrennt von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafen zu vollziehen. ² Die Persönlichkeitsrechte der nach diesem Gesetz in Haft genommenen Personen dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Haftanstalt erfordern. ³ Die Haft ist in Räumlichkeiten zu vollziehen, die den Bedingungen von Art. 13d Abs. 2 ANAG entsprechen. ⁴ Im Rahmen der Anstaltsordnung kann die inhaftierte Person besucht werden, telefonieren und Post erhalten und versenden. ⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.	§ 12. Die Persönlichkeitsrechte der nach diesem Gesetz in Haft genommenen Personen dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Zweck der Haft und die Aufrechterhaltung des Betriebs der Haftanstalt erfordern. ² Im Rahmen der Anstaltsordnung kann die inhaftierte Person besucht werden, telefonieren und Post erhalten und versenden. ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.
Vollzug der Haft Jugendlicher	Vollzug der Haft Jugendlicher
§ 14. Werden Jugendliche in Haft genommen, so ist auf ihre Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.	§ 13. Werden Jugendliche in Haft genommen, so ist auf ihre Bedürfnisse besondere Rücksicht zu nehmen.
<i>Rechtsschutz</i>	<i>Rechtsschutz</i>
§ 15. Die inhaftierte Person kann gegen Handlungen oder Unterlassungen der Vollzugsorgane innert zehn Tagen beim zuständigen Departement Rekurs erheben.	§ 14. Die inhaftierte Person kann gegen Handlungen oder Unterlassungen der Vollzugsorgane innert zehn Tagen beim zuständigen Departement Rekurs erheben.
D. Schlussbestimmung <i>Rechtskraft und Wirksamkeit</i>	D. Schlussbestimmung <i>Rechtskraft und Wirksamkeit</i>
Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt auf den es wirksam wird.	§ 15. Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam. ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 20. November 1996 aufgehoben.